



PRESSEMITTEILUNG Nr. 109/23

Luxemburg, den 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-823/21 | Kommission/Ungarn (Absichtserklärung im Vorfeld eines Asylantrags)

Ungarn hat die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, übermäßig erschwert

Indem es die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, von der vorherigen Abgabe einer Absichtserklärung bei einer Botschaft in einem Drittstaat abhängig gemacht hat, hat Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen

Im Jahr 2020 erließ Ungarn infolge des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie ein neues Gesetz, nach dem bestimmte Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich im ungarischen Hoheitsgebiet befinden oder an den ungarischen Grenzen vorstellig werden und internationalen Schutz in Anspruch nehmen möchten, ein Vorverfahren durchlaufen müssen. Nach dieser Regelung müssen sich die Betroffenen zur ungarischen Botschaft in Belgrad (Serbien) oder in Kiew (Ukraine) begeben, um dort persönlich eine Absichtserklärung zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz abzugeben. Nach Prüfung dieser Erklärung können die zuständigen ungarischen Behörden entscheiden, ihnen ein Reisedokument zu erteilen, das ihnen die Einreise nach Ungarn ermöglicht, um dort einen solchen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Die Europäische Kommission sah in dieser Regelung einen Verstoß Ungarns gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und namentlich aus der Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, weshalb sie vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben hat.

In seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass **Ungarn gegen seine Verpflichtungen** aus dieser Richtlinie **verstoßen hat, indem es für bestimmte Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in seinem Hoheitsgebiet oder an seinen Grenzen befinden, die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, von der vorherigen Abgabe einer Absichtserklärung bei einer ungarischen Botschaft in einem Drittstaat** und von der Erteilung eines Reisedokuments für die Einreise in das ungarische Hoheitsgebiet **abhängig gemacht hat**.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die besagten Personen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die nach ungarischem Recht vorgesehene Verpflichtung, sich zuerst an die ungarische Botschaft in Belgrad oder in Kiew zu wenden, hat nämlich nicht zur Folge, dass bei diesen Personen davon auszugehen ist, dass sie sich auf ein Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in einer Auslandsvertretung beschränken, für das die Richtlinie nicht gilt.

Sodann prüft der Gerichtshof zum einen, ob die ungarische Regelung die Rechte aus der Richtlinie beschränkt, und zum anderen, ob eine solche Beschränkung mit Blick auf das Unionsrecht gerechtfertigt sein kann.

Er stellt als Erstes fest, dass **die Voraussetzung der vorherigen Abgabe einer Absichtserklärung in der Richtlinie nicht vorgesehen ist und deren Ziel zuwiderläuft, einen effektiven, einfachen und schnellen**

Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu gewährleisten.

Außerdem **wird mit dieser Regelung den betroffenen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen die tatsächliche Inanspruchnahme ihres** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten **Rechts vorenthalten, bei Ungarn um Asyl anzusuchen.**

Als Zweites befindet der Gerichtshof, dass **die vorgesehene Beschränkung nicht mit dem von Ungarn vorgebrachten Ziel, die öffentliche Gesundheit zu schützen und speziell der Ausbreitung von Covid-19 entgegenzuwirken, gerechtfertigt werden kann.**

Zwar können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz von besonderen Modalitäten abhängig machen, mit denen die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit in ihrem Hoheitsgebiet eingedämmt werden soll, doch müssen die betreffenden Modalitäten im Hinblick auf dieses Ziel auch tauglich und nicht unverhältnismäßig sein.

Die Verpflichtung, sich zu einer Botschaft im Ausland zu begeben, mit der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen potenziell der Gefahr einer Ansteckung mit Covid-19 ausgesetzt werden, das sie in der Folge in Ungarn weiterverbreiten könnten, **kann aber nicht als Maßnahme angesehen werden, die sich dazu eignet**, der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

Im Übrigen liegt in dem von Ungarn eingerichteten Verfahren **ein offensichtlich unverhältnismäßiger Eingriff** in das Recht der internationalen Schutz beantragenden Personen, ab ihrer Ankunft an einer ungarischen Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass Ungarn nicht dargetan hat, dass keine anderen Maßnahmen ergriffen werden konnten, mit denen sich die Wirksamkeit des Rechts jedes Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, im Hoheitsgebiet oder an den Grenzen Ungarns einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, mit der Bekämpfung ansteckender Krankheiten angemessen in Einklang bringen lässt.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

